



Sicherheitsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches
Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

T direkt +41 41 728 50 45
alexandra.boller@zg.ch
Zug, 14. Oktober 2021 BOAL
SD SDS 7.11 / 295

**Vernehmlassung zur Änderung des Schwerverkehrsabgabegesetzes und der Schwerverkehrsabgabeverordnung
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. August 2021 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis am 19. November 2021 zur obgenannten Vorlage vernehmen zu lassen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Sicherheitsdirektion mit der direkten Erledigung der Vernehmlassung beauftragt. Gerne nehmen wir zur Vorlage nachfolgend Stellung.

Mit der Vorlage soll das bisherige Erfassungssystem zur Erhebung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) technisch abgelöst und weiterentwickelt werden. Die angestrebte Vereinfachung bei der Erhebung der LSVA und die Verringerung des administrativen Aufwandes bei Transportgewerbe und Bund sind zu begrüßen. Der Kanton Zug unterstützt daher die geplanten Änderungen unter Berücksichtigung des folgenden Antrags:

Antrag:

Den Kantonen ist Gelegenheit zu geben, zu einer allfälligen Änderung der Verordnung des EFD über die Entschädigung der kantonalen Behörden für den Vollzug der Schwerverkehrsabgabe vom 5. Mai 2000 (SR 641.811.911) Stellung zu nehmen. Überdies wäre eine allfällige Änderung der Höhe der Entschädigung den Kantonen im Rahmen der Finanzplanung frühzeitig zu kommunizieren.

Begründung:

Dem erläuternden Bericht ist zu entnehmen, dass mit LSVA III von einer Entlastung der kantonalen Zulassungsbehörden auszugehen sei (Ziff. 4.2). Deshalb sei die Entschädigung, die diesen derzeit gestützt auf die Verordnung des EFD über die Entschädigung der kantonalen Behörden für den Vollzug der Schwerverkehrsabgabe vom 5. Mai 2000 zukommt, zu überprüfen. In diesem Zusammenhang gilt es zu berücksichtigen, dass die Zulassung von Fahrzeugen, welche die pauschale Schwerverkehrsabgabe (PSVA) bezahlen müssen, künftig aufgrund der Erfassung der Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) zwar weniger Aufwand verursachen wird. Mit dem Bau der UID-Schnittstellen werden aber auch zusätzliche Kosten für die Kantone zu tragen sein. Der Aufwand für den Einzug der PSVA inkl. Datenpflege bleibt für die Kantone ebenfalls bestehen.

Um sicherzustellen, dass die Kantone ihre Finanzplanung korrekt vornehmen können, müsste ihnen zu einer allfälligen Änderung der Verordnung des EFD über die Entschädigung der kantonalen Behörden für den Vollzug der Schwerverkehrsabgabe vom 5. Mai 2000 die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt werden und eine Änderung der Höhe der Entschädigung müsste im Rahmen der Finanzplanung frühzeitig kommuniziert werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unseres Antrags.

Freundliche Grüsse
Sicherheitsdirektion

sign.

Beat Villiger
Regierungsrat

Versand per E-Mail an:

- EFD (zentrale-psva@ezv.admin.ch; als PDF- und Word-Version)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei (Abschluss der GEVER-Aufgabe und zur Aufschaltung der Vernehmlassung im Internet)
- Strassenverkehrsamt
- Volkswirtschaftsdirektion
- Finanzdirektion